

223

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung  
der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)  
Vom 13. Juni 1994**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Schulverwaltungs-gesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 76), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (GV. NW. S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 3 SchVG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 1 SchVG)“.
2. § 37 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schüler können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch einen Lehrer ihres Vertrauens beraten lassen. Die Redaktion soll davon insbesondere Gebrauch machen, wenn sie Zweifel hat, ob ein Beitrag die Grenzen der Pressefreiheit überschreitet oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beeinträchtigt. Führt die Beratung nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, so soll ein Vermittlungsausschuß angerufen werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem Schülersprecher und dem Schulleiter. Nach der Beratung im Vermittlungsausschuß entscheidet die Redaktion über die Veröffentlichung.

(5) Verstößt eine Schülerzeitung nach Auffassung des Schulleiters schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen, berichtet dieser unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde, die ihn über etwa notwendige weitere Maßnahmen berät. Reicht eine pädagogische Einwirkung auf die Verantwortlichen nicht aus, so ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung ausreichen oder ob statt dessen eine Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft erforderlich ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1994

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1994 S. 343.

223

**Gesetz  
zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
- Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -  
Vom 19. Juni 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) - vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Organe der Schulmitwirkung haben gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie

Anspruch auf eine schriftliche, mit einer Begründung versehene Antwort.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Stehen für die Schulkonferenz an einer Schule der Sekundarstufe II Vertreter der Erziehungsberechtigten nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl zur Verfügung, so kann anstelle der fehlenden Vertreter der Erziehungsberechtigten eine entsprechende Zahl von zusätzlichen Schülervertretern gewählt werden.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:  
„Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher sind jeweils - unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler gemäß Absatz 1 und 2 - geborene Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.“
- c) In Absatz 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen.“
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Besteht an einer Schule ein Schulkinderhaus, so nehmen dessen Leiterin oder dessen Leiter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 17 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt. Folgende Nummern 18, 19 und 20 werden angefügt:  
„18. Festlegung der beweglichen Ferientage,  
19. Einrichtung besonderer Organisationsformen der Mitwirkung nach diesem Gesetz an Sonderschulen, an besonderen Einrichtungen des Schulwesens, an berufsbildenden Schulen und an Kollegschulen,  
20. Einrichtung von Fachkonferenzen gemäß § 7.“
- b) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Für Teilkonferenzen an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen, denen berufsfeldbezogene Aufgaben übertragen werden, sind, soweit nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten, zusätzlich je ein Vertreter der in dem betreffenden Berufsfeld Auszubildenden und Auszubildenden als Mitglieder zu berufen.“
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„In die Teilkonferenzen können auch Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler berufen werden, die nicht der Schulkonferenz angehören.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Die Leiterin oder der Leiter eines mit der Schule verbundenen Schulkinderhauses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Die Lehrerkonferenz kann Teilkonferenzen einrichten und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabensbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Schulkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten, wenn mindestens zwei Lehrer die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. In berufsbildenden Schulen können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden. In Grundschulen, in Schulen für Geistigbehinderte und für die Primarstufe der Schule für Lernbehinderte kann auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. Werden Fachkonferenzen nicht eingerichtet, übernimmt deren Aufgaben die Lehrerkonferenz. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
 „Je zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler, an berufsbildenden Schulen und Kollegschaften zusätzlich je zwei Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden, können mit beratender Stimme an Fachkonferenzen teilnehmen.“
- c) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
 „§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Auch Teilnehmer, denen kein Stimmrecht zusteht, können eigene Anträge stellen.“

In § 9 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Über Ordnungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz fallen, entscheidet jeweils ein Ausschuß dieser Konferenzen, dem als Mitglieder die Lehrer angehören, die den Schüler unterrichten. Die Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 2 nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil, soweit der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten nicht widersprechen.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
 „An berufsbildenden Schulen und Kollegschaften können die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen an den Sitzungen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften können zusammengelegt oder auf der Ebene größerer Organisationseinheiten gebildet werden; es entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulpflegschaft.“
- c) In Absatz 10 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
 „Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung kann der Lehrer in der Grundschule und in den Sonderschulen mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und des Schulleiters in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.“

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Besondere Formen der Mitwirkung“
- b) In Absatz 1 erhält Satz 5 folgende Fassung:  
 „Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen.“

- c) In Absatz 2 wird die Textstelle „mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde“ gestrichen.
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) An berufsbildenden Schulen und Kollegschaften kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen, und ihnen Aufgaben übertragen.“

In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht oder“ gestrichen.

§ 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Erziehungsberechtigte und Schüler, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen und ein Mandat in einem Mitwirkungsorgan ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Als Ehrenamt gilt auch die Tätigkeit, die sie auf Veranlassung des Landes für Aufgaben in den Verbänden nach § 2 Abs. 4 wahrnehmen; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.“

Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Unterstützung, Finanzierung der Schulmitwirkung

(1) Kultusministerium, Schulaufsichtsbehörden und Schulen sollen die Arbeit der Verbände nach § 2 Abs. 4 unterstützen und ihnen insbesondere die erforderlichen Informationen geben.

(2) Für Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit der Spende, der Anonymität des Spenders und der Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1994

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

(L. S.)

- GV. NW. 1994 S. 343.